

IPSHHEIM



www.ipsheim.de

Für alle Haushalte des Marktes Ipsheim mit den Ortsteilen Bühlberg, Eichelberg, Holzhausen, Kaubenheim, Mailheim, Oberndorf, Weimersheim

aktuell



Kostenloses Mitteilungsblatt für alle Haushalte des Marktes Ipsheim

Amtliche Bekanntmachungen

**WIR
SCHÖFFEN
DAS!**

SCHÖFFENWAHL 2023

*Bewirb dich jetzt
für das Schöffenamt*

Deine Meinung ist wichtig. Dein gesunder Menschenverstand gesucht. Dein Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewirb dich für das Schöffenamt. Als Schöffin oder Schöffe leistest du einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Du stärkst die Demokratie und beteiligst dich an der Rechtsprechung.

Infos unter: schoeffenwahl2023.de

Aufruf zur Gewinnung von Kandidaten für die Schöffenvwahl

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf zur Gewinnung von Kandidaten für die Schöffenvwahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Gesucht wird in Ipsheim eine Person, die am Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnimmt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenenstrafsachen bis zum 11.04.2023 beim

Markt Ipsheim
Marktplatz 2
91472 Ipsheim.

Das Formular ist auf der Startseite des Marktes Ipsheim www.ipsheim.de oder im Rathaus verfügbar.

Die Veröffentlichung zur Aufforderung zur Benennung von Personen und der Bewerbungsbogen sind in auch in diesem Amtsblatt abgedruckt.



Auf Initiative des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter e.V.; gefördert durch das Bundesministerium der Justiz schoeffen.de



Bundesministerium der Justiz



Ihr Markt Ipsheim: Sprechzeiten – Öffnungszeiten – Rufnummern

► Sprechstunden im Rathaus:

Erster Bürgermeister, Herr Stefan Schmidt, steht Ihnen **mittwochs zwischen 15.30 und 17.00 Uhr persönlich** als Ansprechpartner zur Verfügung. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

► Gemeindeverwaltung:

Marktplatz 2, 91472 Ipsheim, Tel. 09846 9797-0
 Fax: 09846 9797-17, E-Mail: info@ipsheim.de,
 Homepage: www.ipsheim.de

► Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag: 08.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr
 Mittwoch: 14.00 – 18.00 Uhr
 Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr
 Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

ANSPRECHPARTNER IN IHRER GEMEINDE:

► Gemeindeverwaltung:

Stefan Schmidt (Erster Bürgermeister)
 Tel. 09846 9797-11, E-Mail: schmidt@ipsheim.de

Sebastian Breideband (Geschäftsleitung, Standesamt,
 Öffentliche Sicherheit & Ordnung)
 Tel. 09846 9797-23, E-Mail: breideband@ipsheim.de

Peter Lutz (Bauamtsleitung, Bauleitplanung, Grundstücks-
 angelegenheiten, Straßenverkehr)
 Tel. 09846 9797-22, E-Mail: lutz@ipsheim.de

Andreas Appel (Kämmerei, Finanzverwaltung, Schul-,
 Kindergarten- & Feuerwehrwesen, Pachten)
 Tel. 09846 9797-19, E-Mail: appel@ipsheim.de

Brigitte Grob (Fremdenverkehr, Einwohnermeldeamt,
 Pass- & Ausweiswesen, Standesamt, Soziales)
 Tel. 09846 9797-10, E-Mail: grob@ipsheim.de

Ute Haag (Einwohnermeldeamt, Pass- & Ausweiswesen,
 Mitteilungsblatt, Gewerbe, Gaststätten, Fundamt)
 Tel. 09846 9797-13, E-Mail: haag@ipsheim.de

Birgit Schäff (Kassenleitung, Steuerwesen, Verbrauchs-
 gebühren) Tel. 09846 9797-14, E-Mail: schaeff@ipsheim.de

Hanna Schiller (Personal, Bauamt, Straßenverkehrs-
 angelegenheiten, Archiv- & Registraturwesen)
 Tel. 09846 9797-12, E-Mail: schiller@ipsheim.de

GEMEINDE-INSTITUTIONEN

► Bauhof:

Tel. 09846 9797-30, E-Mail: bauhof@ipsheim.de

Jochen Bauereiß	Mobil 0151 – 42 17 56 24
Markus Knörr	Mobil 0171 – 97 57 90 9
Werner Kilian	Mobil 0171 – 97 57 90 4
Thomas Einfalt	Mobil 0171 – 97 57 90 5

► Kläranlage:

Tel. 09846 1492, E-Mail: klaeranlage@ipsheim.de
 Wolfgang Schmidt Mobil 0151 – 16 56 52 10
 Thomas Kilian Mobil 0171 – 97 57 90 3

► Seniorenbeauftragter:

Robert Stummer
 Tel. 09846 386, E-Mail: stummer.robert@gmx.de

► Behindertenbeauftragter:

Manfred Steinbach
 Tel. 09846 977032, E-Mail: m.u.m.steinbach@t-online.de

► Gemeindearchiv:

Hanne Büchner
 E-Mail: gemeindearchiv.ipsheim.@web.de

SONSTIGE NUMMERN

Landratsamt Neustadt/Aisch	Tel. 09161 92-0
Evang. Pfarramt Ipsheim	Tel. 09846 237
Evang. Tiefgrundpfarrei	Tel. 09846 706
Kath. Pfarramt Bad Windsheim	Tel. 09841 2129
Kindergarten St. Johannis	Tel. 09846 471
Kindergarten Regenbogen	Tel. 09846 402
Grundschule	Tel. 09846 571
Anrufsammeltaxi	Tel. 09161 664314
NEA MOBIL	Tel. 09161 6229966
https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de	

Impressum: Ipsheim aktuell – Kostenloses Mitteilungsblatt für alle Haushalte
 des Marktes Ipsheim mit Ortsteilen.

Herausgeber: Medienservice Winter & Schlöpp GmbH,
 Vorm Rothenburger Tor 6, 91438 Bad Windsheim, Tel. 09841/6891231
 info@winter-medienservice.de
 www.winter-medienservice.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Verteilung:
 Gemeindeverwaltung Ipsheim, Tel. 0 98 46 / 97 97-0

Auflage: 969 Stück



Bauernregel

Wenn der **Februar** warm uns macht,
 gefriert's im **Mai** noch oft bei Nacht.

Senden Sie uns Ihre Beiträge und
 Anzeigen per

IPSHEIM
aktuell

- **E-Mail:** info@winter-medienservice.de
 und schreiben Sie im Betreff: Ipsheim aktuell
- **Fax** 09841/689 123-5 oder **Tel.** 09841/689 123-1

Anzeigenpreise und Mediadaten unter:

www.winter-medienservice.de

Alle Vereinsnachrichten veröffentlichen wir kostenlos.

Redaktionsschluss Nr. 3-23: Mi. 1. März 2023, 12.00 Uhr
Erscheinungstermin Nr. 3-23: Mi. 8. März 2023

Absender
Familienname, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Wohnort
Telefon/Fax
E-Mail

Ort, Datum	
<input type="text"/>	<input type="text"/>

An
 Markt Ipsheim
 Marktplatz 2
 91472 Ipsheim

**Bewerbungsbogen zur Aufnahme
 in die Vorschlagsliste für die
 Schöffengewahl 2023**
Schöffengewahl für die Amtsperiode 2024 - 2028

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Gemeinde

Angaben zur Person

Nachstehende Daten werden auf Grundlage der §§ 28 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bzw. § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) erhoben. Sie werden ausschließlich für die Schöffengewahl 2023 sowie die Amtsperiode 2024 - 2028 elektronisch gespeichert und verarbeitet. Veröffentlicht werden nur die gesetzlich notwendigen Daten gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG gegebenenfalls i.V.m. § 35 Abs. 3 JGG (Familienname, Vorname, ggfs. abweichender Geburtsname, Geburtsjahr, Wohnort, Postleitzahl, Beruf sowie bei häufig vorkommenden Namen auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes).

Anrede*		
Akademischer Grad		
Familienname*		zusätzlicher abweichender Geburtsname*
Vorname(n)*		Familienstand
Geburtsdatum*	Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Beruf*
Staatsangehörigkeit*		
PLZ*	Wohnort und Stadt- bzw. Ortsteil*	
Straße*	Haus-Nr.*	
Telefon	E-Mail	
Tätigkeit als Schöffe/Schöffin in der Vorperiode (2019 - 2023):		
<input type="checkbox"/> Ich war bereits in den beiden vorangegangenen Schöffengewahlperioden (2014 - 2018 und 2019 - 2023) Schöffe/Schöffin und will auch in der kommenden Schöffengewahlperiode (2024 - 2028) Schöffe/Schöffin sein.		

*Bei den mit einem Stern gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder, alle anderen Angaben sind freiwillig.

Ich erkläre wahrheitsgemäß:

- Ich wurde **nicht** aufgrund einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe (auch auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten verurteilt.
- Mir wurde **nicht** durch gerichtliche Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt.
- Gegen mich wird **kein** Ermittlungsverfahren wegen einer Tat geführt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- Ich beherrsche die deutsche Sprache.
- Ich fühle mich gesundheitlich für das Schöffenamtsamt geeignet.
- Ich bin derzeit in der Gemeinde wohnhaft, für deren Vorschlagsliste ich mich bewerbe.
- Ich bin **nicht** in Vermögensverfall geraten. Insbesondere habe ich **weder** einen Eintrag im Schuldnerverzeichnis **noch** wurde gegen mich ein Insolvenzverfahren eröffnet.
- Ich bin oder war **kein** Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen.
- Ich unterstütze **keine** extremistische(n) oder extremistisch beeinflusste(n) Organisation(en) oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen und habe solche auch in der Vergangenheit **nicht** unterstützt.
- Ich war **nie** für das frühere Ministerium für Staatssicherheit, für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter, für ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig.

Zusätzliche Angaben, z.B. Begründung oder Motivation für die Bewerbung

Ich bin damit **einverstanden**, dass meine Daten im Rahmen der Schöffenvwahl weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenvwahl 2023 sowie der Amtsperiode 2024-2028 erfolgen.

Unterschrift

Stadt/Gemeinde/Markt Markt Ipsheim Marktplatz 2 91472 Ipsheim
Verwaltungsgemeinschaft

Ort, Datum Ipsheim, 06.02.2023		
Sachbearbeiter/in Sebastian Breideband	Zimmer-Nr. 3	
Telefon 09846 9797-0	Durchwahl (Nbst.) 23	Telefax 17
Email info@ipsheim.de		
Nr. /Az. Bitte stets angeben!		

Aufforderung zur Bewerbung für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu dieser Aufforderung.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass das auf Seite '<https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>' veröffentlichte Formblatt zur Bewerbung verpflichtend ist.

Sie können Ihre Bewerbung bis zum

Datum 11.04.2023

schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer Markt Ipsheim Rathaus, 1. OG, Zimmer Nr. 3 Marktplatz 2 91472 Ipsheim

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtort		
Straße, Hausnummer		Wohnort	
Beruf			

Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

--

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ort, Datum Ipsheim, 06.02.2023		<i>Sebastian Breideband</i> Sebastian Breideband, Verwaltungsfachwirt	Unterschrift
--	---	---	--------------

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBI. Nr. 672)

II. Abschnitt

Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).
 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet (Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamte (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamte zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
 4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermittlungspersonenverordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV));
 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
 6.2 Personen, die
 a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis:

Am Faschingsdienstag, den 21.02.2023 hat die Gemeindeverwaltung im Rathaus ganztägig geschlossen!

Bericht über die 34. Sitzung des Marktgemeinderates Ipsheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026 am 16.01.2023

Allgemeiner Bericht und aktuelle Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters Stefan Schmidt

Erster Bürgermeister, Stefan Schmidt, informierte den Marktgemeinderat über Folgendes:

- Jahreshauptversammlung des Weinbauvereins Ipsheim
- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Holzhausen/Eichelberg

Vorstellung durch Fr. Anne Billenstein vom LAG Aischgrund e.V. über LEADER-Fördermöglichkeiten

Fr. Anne Billenstein vom LAG Aischgrund e.V. stellte die LAG Aischgrund und das LEADER Förderprogramm im Marktgemeinderat vor. Die Marktgemeinde hat bereits mehrere Förderprojekte über die LEADER abgewickelt: den Zubringerweg zum Weinwanderweg, Pavillon im Aischgrund, Freizeitwegenetz, Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes, Infostationen am Aischtalradweg, Besucherlenkung und Informationstafeln im Weinort Ipsheim, Kooperationsprojekt Mühlenerlebnis. Die neue Förderperiode läuft von 2023 bis 2027. Der Rat wird über mögliche Projektideen informiert.

Neuerlass der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen des Marktes Ipsheim (Sondernutzungssatzung - SNS)

Sämtliche dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze werden beispielsweise auch für die Aufstellung von Informations-/Werbeständer oder -tafeln, Tisch- und Stuhlaufstellungen zur Außenbewirtschaffung oder bei Veranstaltungen, Lagerung von Schutt, Baustoffen, -materialien, usw. aber auch für die Anlage von Treppen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen, genutzt.

Solche Verwendungen, die über die Verkehrsnutzung bzw. den Gemeingebrauch hinausgehen – sogenannte Sondernutzungen – bedürfen der Erlaubnis durch den Markt Ipsheim.

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden im Gemeindegebiet des Marktes Ipsheim Sondernutzungen i.S.d. Art. 18 BayStrWG durch die geltende Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Ipsheim vom 13. Mai 2009 geregelt. In der Zwischenzeit haben sich verschiedene Änderungen der Rechtsprechung ergeben.

Deshalb soll die Satzung als Regelungsgrundlage neu erlassen werden. Der Marktgemeinderat hat den vorgelegten Sitzungsentwurf einstimmig als Satzung beschlossen. *Die Bekanntmachung der neuen Satzung erfolgt in diesem Mitteilungsblatt.*

Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim (SondernutzungsGebS - SnutzGebS)

Die Gemeinde Ipsheim kann für Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes Gebühren erheben (Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG). Dies ist durch die geltende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum im Markt Ipsheim vom 13. Mai 2009 geregelt. Seit Bestand der Sondernutzungsgebührensatzung wurden kei-

ne Gebührenerhöhungen/-anpassungen vorgenommen. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Im ausgearbeiteten Satzungsentwurf wurden die Gebühren entsprechend erhöht.

Anpassungen der Gebührensätze für sämtliche Arten der Sondernutzung erfolgten in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Hinzuziehung vergleichbarer Satzungen der umliegenden Gemeinden und Städte. Der Marktgemeinderat hat den vorgelegten Satzungsentwurf mit drei Gegenstimmen mehrheitlich beschlossen.

Die Satzungsbekanntmachung erfolgt in diesem Mitteilungsblatt.

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am Montag, 13.02.2023, um 19:00 Uhr findet im Bürgersaal des Rathauses die 35. Sitzung des Marktgemeinderates Ipsheim in der Amtsperiode 2020 bis 2026 mit folgender Tagesordnung statt.

1. Allgemeiner Bericht und aktuelle Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters, Stefan Schmidt
2. Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Geräteraum Fl.-Nr. 579/5, Gemarkung Oberndorf
3. Bauantrag auf Errichtung einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Maschinen Fl.-Nr. 1005, Gemarkung Ipsheim
4. Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Einbeziehungssatzung auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 274/2, Gemarkung Ipsheim
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung gem. Art. 102 Gemeindeordnung
6. Vorberatung der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023.

Zu dieser Sitzung sind, wie immer, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen!

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Ipsheim, 01.02.2023

Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister



Bürgerversammlung 2023

Die diesjährige Bürgerversammlung für **Ipsheim und alle Ortsteile** findet statt am **Mittwoch, den 08.03.2023** um 19:00 Uhr in der Ipsheimer Festhalle, Am Kuhwasen 20, 91472 Ipsheim.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
2. Wünsche und Anregungen der Bürger



Der Erste Bürgermeister und der Marktgemeinderat laden alle Bürgerinnen und Bürger zu dieser Versammlung recht herzlich ein. Nutzen Sie die Gelegenheit, Probleme, Wünsche und Anregungen im direkten Gespräch mit dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Marktgemeinderates zu diskutieren!

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nur Angelegenheiten von allgemein, öffentlichem Interesse behandelt werden können. Bei privaten Einzelfällen steht Ihnen die Verwaltung oder der Erste Bürgermeister gerne persönlich in seiner Bürgergesprächsstunde oder nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Termine Gemeinderatssitzungen

An folgenden Tagen finden Gemeinderatssitzungen statt:
Mo. 13.2. / Mo. 13.3. / Mo. 17.4. jeweils um 19.00 Uhr.

Bekanntmachung Flurgänge 2023

Siebnerlei Kaubenheim – ab 24.03.2023

Begangen wird die Flur Richtung Ipsheim rechts der Kreisstraße bis zur Kreisstraße Berolzheim.

Heinz Brummer, Obmann

Siebnerlei Mailheim-Weimersheim – ab 01.04.2023

- **Mailheim:** Begangen wird die Flur Krautbeet, Kirchenweg, Steinernes Feld bis zum Holzhäuser Weg.

- **Weimersheim:** Begangen wird die Flur Straßenäcker an der Staatsstraße 2252 bis zur Lenkersheimer Grenze, Weinberghäuschen, Mittelfeld und unter den Weinbergen.

Erwin Bauereiß, Obmann

Siebnerlei Eichelberg – ab 01.04.2023

- **Eichelberg:** Begangen werden die Flurstücke in Eichelberg von der Lindener Straße über die Judenweide bis zur Herrgasse.

- **Holzhausen:** Begangen werden die Flurstücke von der Walddachsbacher Straße bis zur Bühlberger Straße, die Gartenäcker mit der Ortschaft.

- **Bühlberg:** Begangen werden die Flurstücke von der alten Ipsheimer Steige, ehemalige Gemeindegrenze, bis zum Weg oberhalb der Winterbrücke.

Hanspeter Moßmeyer, Obmann

Siebnerlei Ipsheim – ab 03.04.2023

Begangen werden die Äcker der Flur rechts des Hohenecker Fußweges bis zu den neuen Anlagen der Weinberge, bis Mailheimer und Oberndorfer Grenze und zum Flutgraben.

Erhard Frank, Obmann

Siebnerlei Oberndorf – am 15.04.2023

Begangen wird die südliche Flur, der Grund südlich des fließenden Wassers, das gesamte Bodenfeld, Stockleiten, Rohr, Tiergarten, Mühlfeld sowie der Wiesboden zwischen Aisch und Flutkanal.

Paul Summ, Obmann

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art. 9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzzeichen an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten.

Da die Möglichkeit einer kostengünstigen Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann **rechtzeitig vorher mitzuteilen.**

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde und der Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, soweit diese Grundstücksbeteiligte sind, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt haben, Mängel an gemeindlichen bzw. an landkreiseigenen Grundstücken zu beheben, wobei die **Kosten für die Beseitigung von Mängeln an Grenzzeichen ggf. der Veranlasser** (Verursacher) zu tragen hat.

Bekanntmachung der Gemeinde Dietersheim zu Flurgängen

Siebnerlei Dietersheim ab 24.03.2023

Begangen werden die Flurstücke rechts der Hasenloher Straße und links der B470.

Siebnerobmann: Bernd Winnerlein

Siebnerlei Walddachsbach ab 20.03.2023

Begangen werden in diesem Jahr die Flurstücke links der Kreis-

straße Walddachsbach-Dottenheim und rechts des Rennersberg-Weges.

Siebnerobmann: Erhard Beck

Siebnerlei Altheim ab 01.04.2023

Der Flurgang findet im untern Flur statt. Beginnend an der Dottenheimer und Unternesselbacher Straße, bis zur Flurgrenze zu Dietersheim, Schauerheim und Unternesselbach.

Siebnerobmann: Fritz Paulus

Siebnerlei Beerbach ab 18.03.2023

Begangen werden die Flurstücke rechts Rimbacher Straße bis links Walddachsbacher Weg.

Siebnerobmann: Klaus Hartlehnert

Siebnerlei Dottenheim ab 01.04.2023

Der diesjährige Flurgang wird im oberen Flur durchgeführt. Begangen wird dieser ab Siegesau – Trempelein – Worchbirnbaum – zum Graben in den Eggetswiesen – rechts der Bundesstraße – Ochsenwasen – Steinerner Marter bis Wegefahrt zum Dickergraben an der Aisch. Sämtliche Grundstücke bis zur Ipsheimer Grenze, sowie das Obere Ried von der Altheimer Grenze bis zur Kaubenheimer Grenze.

Siebnerobmann: Gerhard Espert

Siebnerlei Ober-Unterroßbach ab 27.03.2023

Der Flurgang der Gemarkung Ober-/Unterroßbach findet im Gebiet „Nordwest“ statt, alle Flächen links des Weges Friedhof/Teufelsgraben und rechts der Kreisstraße Oberroßbach bis zur Flurgrenze mit Birkenfeld werden begangen.

Siebnerobmann: Reinhard Billner

Wir weisen darauf hin, dass alle Grundstückseigentümer gem. Art. 9 AbmG verpflichtet sind, die Grenzsteine an ihren Grundstücken zu erhalten und erkennbar zu halten.

Da die Möglichkeit einer kostengünstigeren Mängelbehebung besteht, sind Mängel dem Feldgeschworenenobmann bis zum Beginn des Flurganges rechtzeitig mitzuteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde und der Landkreis Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, soweit sie Grundstücksbeteiligte sind, bei den Feldgeschworenen den Antrag gestellt haben, Mängel an gemeindlichen bzw. landkreiseigenen Grundstücken zu beheben, wobei die Kosten hierfür der **Verursacher** zu tragen hat.

Die Grundstückseigentümer oder Pächter werden aufgefordert, die Grenzsteine bis zum Begehungstermin aufzudecken.

Fehlende oder beschädigte Grenzsteine sind dem jeweiligen Obmann vor der Begehung rechtzeitig zu melden.

Wasserführende Gräben werden begangen, reine Wiesengrundstücke **nicht.**

Hundesteuer

Die **Hundesteuer 2023** ist zur Zahlung fällig. Wir bitten alle Abgabepflichtigen, deren Gebühren nicht durch das Abbuchungsverfahren bei den Geldinstituten eingezogen werden, die Einzahlung bis spätestens **01.03.2023** vorzunehmen.



Anmeldepflicht

Wer einen steuerpflichtigen Hund (älter als 4 Monate) im Gemeindegebiet hält, hat dies anzuzeigen. Wir fordern Sie deshalb auf, Hunde, die bisher noch nicht bei der Gemeindeverwaltung erfasst sind, **umgehend anzumelden.**



Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim 2023

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeindegebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Straße der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStRG, § 8 a Abs. 2 FStRG, Art. 19 Abs. 4 BayStRWG, Art. 21 BayStRWG oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis durch den Markt Ipsheim.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
1. Bauteile wie Keller-, Licht-, Luft- und Ladeschächte;
 2. Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 3. Sonnenschutzdächer und Markisen im Luftraum über Gehwegen, die sich an ihrem niedrigsten Punkt mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen;
 4. Geschäftswerbende Hinweisschilder an der Stätte der eigenen Leistung, die sich mindestens 2,50 m über der Geländeoberfläche befinden;
 5. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern der öffentliche Verkehrsraum nicht beeinträchtigt wird;
 6. Sondernutzung für die Aufstellung von Plakatständern und -tafeln der politischen Parteien und Wählergruppen für politische Werbung in den in § 3 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Ipsheim genannten Zeiten.
 7. Nutzungen die sich in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befinden und keine Baumkronen beeinträchtigen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dies erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9, 11 und 12 entsprechend.



Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim 2023

**Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
des Marktes Ipsheim
(Sondernutzungssatzung - SNS)**

vom 11.01.2023

Der Markt Ipsheim erlässt auf Grund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStRWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Sondernutzer
- § 6 Sondernutzungserlaubnis; Gestaltung
- § 7 Erlaubnisantrag
- § 8 Versagung der Erlaubnis
- § 9 Pflichten bei Sondernutzung
- § 10 Anzeige der Beendigung der Sondernutzung
- § 11 Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung
- § 12 Haftung und Kostenersatzung
- § 13 Gebühren und Auslagen; Entgelt
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf sämtlichen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Hierzu gehören
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne von Art. 46 BayStRWG (= Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen),
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne von Art. 53 BayStRWG (z. B. Fußgängerzonen)
- mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen und Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStRWG und § 1 Abs. 4 FStRG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Satzung gilt nicht für Märkte nach der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).



Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim 2023

§ 5 Sondernutzer

- (1) Sondernutzer im Sinne dieser Satzung ist
 1. der Erlaubnisnehmer;
 2. derjenige, der eine Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt tatsächlich ausübt;
 3. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben den Sondernutzenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind gegenüber des Marktes Ipsheim der Bauherr und das ausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Sondernutzungserlaubnis; Gestattung

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen können, bedürfen einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Abfallvermeidung und -entsorgung unter Bedingungen und Auflagen bzw. dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Rahmenbedingungen spezieller Sachverhalte können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden, insbesondere
 1. Die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Rahmen von Werbenutzungsverträgen;
 2. Sondernutzungen aus Anlass von Märkten, Kirchweihen und dergleichen;
 3. Sondernutzungen aus Anlass von Veranstaltungen auf dem Festplatzgelände.
- (5) Sondernutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung, die den Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigen sowie Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch bürgerlich-rechtlichen Gestattungsvertrag geregelt.

§ 7 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen ist. Hierbei sind Art, Zweck, Umfang, Ort und Dauer der beantragten Sondernutzung anzugeben. Der Markt Ipsheim kann zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Bei Baumaßnahmen soll mit dem Antrag ein Lageplan (1 : 1.000) eingereicht werden.
- (2) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verfahren auch in elektronischer Form über die

Seite 3 von 6



Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim 2023

einheitliche Stelle im Sinne von Art. 71 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) abwickeln.

- (3) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 BayVwVfG gelten entsprechend.

§ 8

Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die Sondernutzung oder eine Häufung von Sondernutzungen eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder die Straßenreinigung erheblich erschwert wird und die Beeinträchtigung auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 2. wenn die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung auf Grund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann;
 3. für das Abstellen von Kfz-Anhängern, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung;
 4. für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann;
 4. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen einer anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt;
 5. der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt werden würde.

§ 9

Pflichten bei Sondernutzung

- (1) Sondernutzungsanlagen sind unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen sowie nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenaufläufen und Kanalschächten ist freizuhalten. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für ein späteres Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzers dem veränderten Zustand anzupassen oder zu beseitigen.

Seite 4 von 6



Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim 2023



§ 10
Anzeige der Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist dem Markt Ipsheim schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn eine für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher beendet wird.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Markt Ipsheim Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 11
Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Sondernutzer die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei der Markt Ipsheim bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der Sondernutzer die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und dem Markt Ipsheim die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der Sondernutzer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch den Markt Ipsheim, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 12
Haftung und Kostenerstattung

- (1) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und sämtliche Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für entstehende Schäden.
- (2) Der Markt Ipsheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Instandsetzungskosten der durch die Sondernutzung beanspruchten Verkehrsfläche verlangen.
- (3) Der Sondernutzer hat dem Markt Ipsheim als Träger der Straßenauslast alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann der Markt Ipsheim angemessene Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangen.

§ 13
Gebühren- und Auslagen; Entgelt

- (1) Für Amtshandlungen des Marktes Ipsheim in Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz werden Gebühren und Auslagen nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.



Sondernutzungssatzung des Marktes Ipsheim 2023



§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Ipsheim, 17.01.2023
Stefan Schmidt
Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister





Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim 2023



§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat die berechnungsfähige Person zu erbringen.
- (2) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).
- (3) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse oder entspricht es der Billigkeit, so kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (4) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 3. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
 4. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen und Musik- und Gesangsdarbietungen;
 5. für politische Werbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren;
 6. für Sondernutzungen zum Zwecke der Verbesserung der Barrierefreiheit.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist diejenige Person,
 1. der die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie deren Rechtsnachfolger;
 2. die eine Sondernutzung erlaubt oder unerlaubt ausübt;
 3. in deren Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden der anteilige Betrag für das laufende Kalenderjahr innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Jahresbeiträge jeweils zum dritten Werktag des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei monatlichen Geb

Seite 2 von 4



Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim 2023

Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim (SondernutzungsGebS – SnutzGebS)

vom 11.01.2023

Der Markt Ipsheim erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebührenhöhe
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührensschuldner
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gebührengegenstand

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Ipsheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten **Gebührenverzeichnis**. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Wird die Sondernutzung nicht das gesamte Jahr ausgeübt, so wird bei jährlichen Gebührensätzen die Jahresgebühr für die anteiligen Monate erhoben. Angebrochene Monate zählen als volle Monate.
- (5) Die sich errechnende Sondernutzungsgebühr wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 18,00 Euro. Die Höchstgebühr beträgt jährlich 2.500,00 Euro.
- (7)

Seite 1 von 4



bühren werden der anteilige Betrag für den laufenden Monat innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Erlaubnis, die folgenden Beträge jeweils am dritten Werktag des Monats zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird von der Sondernutzungserlaubnis
 1. nachweislich kein Gebrauch gemacht oder
 2. die Sondernutzung bereits vor Ablauf des genehmigten Sondernutzungszeitraums nachweislich beendet,
 so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder anteilig erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss im Fall des Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Fall des Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats nach tatsächlicher Beendigung der Sondernutzung beim Markt Ipsheim eingegangen sein.
- (3) Wird die Sondernutzung widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Erlaubnis verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Beträge bis 18,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.2009 außer Kraft.

Ipsheim, 17.01.2023

 Stefan Schmidt
 Erster Bürgermeister



Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Ipsheim - Sondernutzungsgebührenverzeichnis -

vom 11.01.2023

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit*	Gebührensatz in Euro
01	Aufstellen von Informationsbussen und -ständen zu gewerblichen Zwecken oder von Parteien ungeachtet von anstehenden Wahlen	Stand/Bus	Tag	30,00
02	Verkaufshäuschen, -hänger, -wagen, Imbissstände, -hänger, -wagen, Kioske von Dauer und dergleichen	bis 15 m ² über 15 m ²	Tag/Woche/Monat/Jahr	30,00/50,00/100,00/500,00 50,00/75,00/150,00/750,00
03	Aufstellen von Waren im Fußgänger-/Straßenbereich	m ²	Tag/Jahr	0,20/10,00
04	Verkaufsveranstaltungen und Auführungen	m ²	Tag	0,30
05	Tisch- und Stuhlaufstellungen zur Außenbewirtschaftung	m ²	Tag/Saison 01.03. – 31.10.	1,00/12,00
06	Firmenhinweisschilder	bis 1 m ² /Schild über 1 m ² /Schild	Jahr	25,00 40,00
07	Informations-/Werbeständer oder -tafeln	Stück	Jahr	40,00
08	Aufstellen von Bauhütten und -maschinen, -Schutt- bzw. Entsorgungscorainern sowie Lagerung von Schutt, Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art			
	- auf öffentlichen Parkplätzen	Parkplatz	Tag/Woche/Monat	10,00/50,00/200,00
	- auf sonstigen Verkehrs-/Wegeflächen	m ²	Tag/Woche/Monat	0,30/1,50/8,00
09	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. Meter	Tag/Woche/Monat	0,30/1,00/3,00
10	Un erlaubt abgestellte Kfz-Anhänger, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge jeglicher Art, zum Zwecke der Werbung und Gewerbeausübung	Fahrzeug	Tag	10,00
12	Abstellen von Autotrucks und sonstigen nicht zugelassenen Fahrzeugen	Fahrzeug	Tag	20,00

*Bemerkung:

Überschreitet ein Betrag aus der vorherigen Zeiteinheit den Betrag einer nachrangigen Zeiteinheit, so ist der Betrag der nachrangigen Zeiteinheit zu verwenden. Das gilt für alle Tarifstellen in hiesiger Anlage.

Ferienwohnung Dies & Fass

Die Ferienwohnung „Dies & Fass“ in Oberndorf hat eine 4 Sterne Auszeichnung erhalten. Der deutsche Tourismusverband (DTV) hat die Ferienwohnungen Silvaner und Müller-Thurgau im Dies & Fass in Oberndorf mit 4 Sternen ausgezeichnet.



Neben den Faktoren wie Wohnfläche der Wohnung, spielte bei der Bewertung die individuelle und gehobene Ausstattung der Wohnung eine erhebliche Rolle.

Nach langem Leerstand, konnte die Familie Stenzel die komplett renovierte und von Grund auf neu eingerichteten Ferienwohnungen im Jahr 2022 in Betrieb nehmen. Neben den Ferienwohnungen werden 4 Schlafmöglichkeiten im kuscheligen Weinfass angeboten.

Weitere Informationen finden Sie unter www.diesundfass.de.

Beratungsstelle Deutsche Rentenversicherung

Stadtverwaltung im Rathaus, 91438 Bad Windsheim, Marktplatz 1
Terminvereinbarung: 09841 66890.

Termine 2023: 14.02. / 21.03. / 25.04. / 23.05. / 27.06. / 25.07. / 19.09. / 17.10. / 28.11. / 19.12., jeweils 8.30-12 und 13-15.30 Uhr.

Persönliche Beratungen werden bevorzugt telefonisch durchgeführt. Für Beratungen vor Ort ist zwingend eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich! Nutzen Sie unsere Online-Dienste unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Bücherbus-Fahrplan

Kreisbücherei Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim



...bis dahin!

Ausleihstage Ipsheim (jeweils Dienstag):

14.2. / 14.3. / 18.4. / 9.5. / 13.6. / 4.7. / 25.7.

- an der Schule von 8.10 bis 10.00 Uhr

- an der Bushaltestelle von 16.05 bis 16.45 Uhr



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Mobile Problemmüllsammlung

Frühjahrssammlung der Abfallwirtschaft des Landkreises

Von A wie Abbeizmittel bis Z wie Zeichentusche, die Abfallwirtschaft des Landkreises sammelt problematische Stoffe in hausüblichen Mengen ein:

Die Fachkräfte führen die Stoffe einer umweltgerechten Entsorgung beziehungsweise Wiederaufbereitung zu.

Die Abfallwirtschaft bittet, Flüssigkeiten nur in fest verschlossenen Behältern anzuliefern (maximal 30-Liter-Gebinde).

Am Dienstag, 7. März 2023

11:00-11:45 Uhr Parkplatz Beerbacher Str., Dietersheim

12:30-13:30 Uhr **Am Kuhwasen, Ipsheim**

14:30-17:00 Uhr Festplatz, Bad Windsheim



Am 27. Februar startet im Landkreis die Problemmüllsammlung im Landkreis. Foto: Malin Schoof/Landratsamt

Über die mobile Problemmüllsammlung hinaus wird an der Energie- und **Verwertungsanlage in Dettendorf** ganzjährig Problemmüll angenommen:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 13:30 bis 18:30 Uhr und Samstag von 08:30 bis 14:00 Uhr.

Kontakt:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Abfallwirtschaft, Konrad-Adenauer-Str.1, 91413 Neustadt/Aisch, Tel. 09161 92-6380

Abfuhrtermine Markt Ipsheim

Restmüll: Mi. 15.2. / Mi. 1.3. / Mi. 15.3. / Mi. 29.3.

Biomüll: Mi. 22.2. / Mi. 8.3. / Mi. 22.3. / Mi. 29.3.

Papiertonne: Mi. 1.3. / Mi. 29.3. / Mi. 26.4. / Mi. 24.5.

Gelbe Tonne: Mi. 8.3. / Di. 4.4. / Do. 4.5. / Do. 1.6.



Bitte stellen Sie die Tonnen am Abfuhrtag spät. ab 6.00 Uhr bereit.

Problemmüll: Di. 7.3. von 12:30-13:30 Uhr, Am Kuhwasen, Ipsheim

Ende amtlicher Teil



Gemeinsam Bayerns Natur schützen!



Werden Sie Mitglied der LBV-Familie!
www.lbv.de/mitgliedschaft | Tel.: 09174-4775-7185

Foto: Herbert Hierderkes

Vereine, Verbände & Veranstaltungen

Ipsheim

*Veranstaltungen, Termine, Feste
auf einen Blick*



www.ipsheim.de

Sonntag, 12.2., 14.00 Uhr

TSV Ipsheim Kinderfasching

Ipsheim, Festhalle



Freitag, 17.2., 20.00 Uhr

TSV Ipsheim Narrensitzung

Ipsheim, Festhalle



Samstag, 18.2., 14.00 Uhr

Seniorensitzung Seniorenkreis + TSV Ipsheim,

Ipsheim, Festhalle

Samstag, 25.2., 20.00 Uhr

Königsproklamation Schützengesellschaft Kaubenheim

Kaubenheim, Gasthaus Schürmer

Samstag, 4.3., 17.00-23.00 Uhr

fIKuS – Bistro & Musik

Ipsheim, Vereinsheim

Sonntag, 5.3., 13.00-18.00 Uhr

fIKuS – Bistro & Musik

Ipsheim, Vereinsheim

Mittwoch, 8.3., 19.00 Uhr

Bürgerversammlung Gemeinde Ipsheim

Ipsheim, Festhalle

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Jagdgenossenschaft Oberndorf (Feld)

Am **Mittwoch, den 1. März** um 20.00 Uhr findet in der Gastwirtschaft Krafft in Oberndorf die nicht öffentliche **Jahreshauptversammlung** der Jagdgenossenschaft Oberndorf Feld statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
5. Neuwahlen der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtes
7. Verwendung der Rücklagen
8. Wünsche und Anträge

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Jagdgenossen wird gebeten.

Norbert Tyrach, Jagdvorsteher

Einladung an alle Landfrauen aus Oberndorf

Liebe Frauen,
wir möchten Euch gerne am **Samstag den 18.03.2023** um 19:00 Uhr zu einer Weinprobe im Gasthaus Tyrach einladen.
Wir bitten um telefonische Anmeldung bis spätestens 10.03.2023 bei Sieglinde Dasch, Tel. 09846/1247, Mobil 01512 3538955

Jagdgenossenschaft Ipsheim

Zur nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ipsheim am **Mittwoch, 15. März 2023**, 19.30 Uhr im Gasthaus Goldener Hirsch, Kreißelmeyer, Ipsheim ergeht an alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Ipsheim Einladung:

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdpachtes
6. Verwendung der Rücklagen
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Um pünktliches und zahlreiches Erscheinen der Jagdgenossen wird gebeten.

gez. Harald Krafft, Jagdvorsteher

FC 0 feiert Fasching in Ipsheim



In diesem Jahr findet am **Faschingssamstag, 18.02.23** der traditionelle **Faschingsball des FC 0** statt. In diesem Jahr erstmals im Kastenbau in Ipsheim. Beginn der Veranstaltung ist um 20.00 Uhr, Einlass ab 19.00 Uhr.



Den Besuchern wird wieder ein fantastisches Programm geboten, so hat sich die Showtanzgruppe, die Prinzengarde und das Tanzmariechen des TSV Ipsheim angekündigt.

Außerdem wird Erhard Hertlein wieder das Lokalgeschehen auf die Schippe nehmen und die Besucher mit einer humorvolle Büttenrede in seinen Bann ziehen. Für stimmungsvolle Unterhaltung sorgt zudem unser bewährter Musiker Gerald.

Auf Euren Besuch freut sich die gesamte Vorstandschaft des FC 0.



**WIR HABEN
DIE PASSENDEN
GITTER
GEGEN DIE
PLAGE!**

JETZT GEHT'S WIEDER LOS!

Ab sofort

10 % WINTERRABATT
auf alle Fliegen- und Insektenschutz-Gitter

Stabil – hochwertig – nach Maß

NORBERT KOPP

- Möbelbau
- Innenausbau
- Fenster & Türen

Eichenstraße 26 · 91472 Ipsheim
Tel. 09846/693 · Fax 97 70 74
E-Mail: norbert_kopp@web.de

Fehlt die Spannung?

ALLES IN STROMEN
ELEKTROTECHNIK

Intelligente Lösungen für Gebäude - ALLES aus einer Hand -

<p>Fischergasse 2 91472 Ipsheim Tel. 09846/349</p>	<p>Im Häspelein 4 91438 Bad Windsheim Tel. 09841/65494</p>
--	--

www.alles-in-stroemen.de

HIER KÖNNTE IHRE ANZEIGE STEHEN!

Größen und Preise unter
www.winter-medianservice.de

TSV Ipsheim

Kontakt: Jochen Prinzkosky, 1. Vorsitzender
Im Garten 3, 91472 Ipsheim, Tel. 09846/97 71
96, info@tsv-ipsheim.de · www.tsv-ipsheim.de



Fasching- Fasching – Fasching.

Endlich wieder ausgelassen die fünfte Jahreszeit feiern. Der TSV-Ball war dafür der richtige Auftakt und Anlass. Teilweise kostümierte Faschingsbegeisterte begrüßten das diesjährige Prinzenpaar in der bunt geschmückten Festhalle. Prinzessin Jana I. und ihr Prinz Florian II. strahlten bereits beim Einzug um die Wette, als sie von den Gästen stehend und fröhlich empfangen wurden. Auf der Bühne erwartete sie der Elferrat mit Moderator Jochen Prinzkosky, der für den erkrankten Elferratspräsidenten Stephan Kreuzer einsprang und souverän durch den Abend führte. Die beiden Regenten hatten eine lustige Rede auf der Papierrolle notiert und begrüßten ihre Untertanen in bestem fränkischem Dialekt. In die Welt des Zirkus Karnevallo lockten die Tanz-

kids in ihren bunten Kostümen die Zuschauer. Tanzmariechen Anne Schöttle war wie immer sicher im Ausdruck und Akrobatik. Eine farbenfrohe tänzerische Reise in die Vergangenheit unternahm die Juniorschautanzgruppe. Mit der Musik der Band Santiano begann der Auftritt der Schautanzgruppe in ihren blauweißen Matrosenkostümen. Ein Jungeselle war beim Elferrat auf Brautschau. Trotz Hilfe der Tinderfee konnte er sich für keine der vielen aparten und grazilen Damen begeistern. 82 TSV-Aktive mit ihren 17 Übungsleiterinnen und Übungsleitern, 30 Helfern, sowie 12 Mitwirkenden aus Mitteleschenbach sorgten dafür, dass ein schöner Abend gefeiert werden konnte.

Die Mönchswaldfuchse aus Mitteleschenbach und der TSV verbindet eine jahrelange Vereinsfreundschaft. Mit einer großen Abordnung feierten die Gäste in Ipsheim und hatten Gastauftritte der Prinzengarde und eines Show-Sterns im Gepäck. Am 12.02.23 können die Kinder beim TSV-Kinderfasching alle Auftritte der TSV-Aktiven bewundern. Oma und Opa finden bestimmt am 18.02.23 den Weg in die Festhalle zum Seniorenfasching der evang. Kirchengemeinde am 18.02.23. Auch hier wird der TSV alles aufbieten, um die Gäste mit den Darbietungen zu amüsieren.

Text und Fotos: Ernst Ripka



Juniores bei ihrer Zeitreise



Anne Schöttle wie immer sehr sicher



Tanzkids beim Zirkus Karnevallo in Aktion



Ein absolut gelungener Auftritt



Begeisterter Einzug des Prinzenpaares



Gut gelaunt tragen sie ihre Rede vor



Kakteen unter sich



Der Elferrat ist immer gut für Überraschungen



Perfekt im Ausdruck und Bewegung

TSV-Kinderfasching

Was der Faschingsball und die Narrensitzung für die Großen ist, das ist der TSV-Kinderfasching für die Kleinen.

Am **12. Februar** bietet der Sportverein den Gästen sein komplettes Programm. Tanzkids, Tanzmariechen, Juniorschautanzgruppe, Prinzengarde, Schautanzgruppe und der Elferrat zeigen



ihre neu einstudierten Auftritte. Darüber hinaus gibt es auch wieder einige Überraschungen. Mal sehen, ob ein neuer Trend bei den Kostümen und Verkleidungen der Kinder zu sehen ist.

Los geht's um 14:00 Uhr. Die Halle ist ab 13:00 Uhr geöffnet.



Seniorenfasching

Auch die Seniorinnen und Senioren feiern zum Endspurt des Faschings am **Samstag, 18.02.23** in der Ipsheimer Festhalle. Der Seniorenkreis der evang. Kirchengemeinde lädt dazu ein.

Ein vielfältiges Programm der TSV-Faschingsakteure wird dabei zu bestaunen sein.

Um 13:00 Uhr wird die Halle geöffnet und ab 14:00 herrscht Jubel, Trubel Heiterkeit und Showtime.



Jahreshauptversammlung TSV Ipsheim

Der TSV Ipsheim informierte im Rahmen der Jahreshauptversammlung seine anwesenden Mitglieder über das Jahr 2022 aus verschiedenen Blickwinkeln.

Wie die Zuhörer den Worten des 1. Vorsitzenden Jochen Prinzkosky entnehmen konnten, war das vergangene Jahr von einem nie dagewesenen Mitgliederzuwachs geprägt. Sage und schreibe 71 Mitglieder füllten innerhalb eines Jahres den Aufnahmeantrag aus. **Der TSV Ipsheim hatte zum Stand 31.12.22 nun 946 Mitglieder und ist in der Marktgemeinde der mit weitem Abstand größter Verein.**

Im Rahmen der JHV wurden auch zahlreiche Ehrungen durchgeführt. Den Ehrungsreigen begannen zweite Vorsitzende Heidi Merkel und Vorstand Jochen Prinzkosky mit den Verbesserungen von Vereinsrekorden.

Fünf Sportlerinnen und Sportler stellten im letzten Jahr 31 Vereinsrekorde ein bzw. auf. David Kulas und Hannes Seemann ver-

besserten jeweils einen Vereinsrekord. Sina Krebelder verbuchte in der Altersklasse W 15 acht neue Bestleistungen. Carina Kilian 2022 stellte erneut neun Vereinsrekorde auf oder ein. Ihre jüngere Schwester Emma toppte dies noch. Sie schaffte zwölf neue Vereinsbestleistungen und stellte eine Bestmarke ein. Mit der Tophöhe von 3,33 m führt sie auch die Bayerische Bestenliste im Stabhochsprung an.

Die beiden Vorsitzenden konnten auch eine Reihe von Menschen für ihre Treue zum Verein auszeichnen. Die Ehrennadel des BLSV wurde für 60 Jahre Mitgliedschaft Martin Aumüller, Eduard Keller und Herbert Bitzinger an das Hemd gesteckt. Fünf Jahrzehnte



ist Ralf Bär dem Verein treu und unterstützt mit seinem Unternehmen Herba Zimmertüren den TSV Ipsheim seit unzähligen Jahren. 19 Mitglieder wurden für 25-jährige Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Silber und eine Urkunde überreicht. Es sind dies: Julia Bürger, Hans-Jürgen Altenburg, Antonia Fischer, Stefanie Frank, Andreas Greifenstein, Rita Hardung, Rebecca Herold, Ingrid Kuhr, Elfriede Mex, Daniel Müller, Norbert Müller, Brigitte Poschner, Theresa Steinmüller, Ulrike Wiedmann und Vanessa Wörner. Auch im Namen BLSV nahmen einige Anwesende verschiedene Auszeichnungen entgegen. Beisitzer Stefan Eber wurde mit der Verdienstnadel des BLSV in Bronze für mindestens 5-jährige Mitarbeit im Verein gewürdigt. Elferratspräsident und Schriftführer Stephan Kreuzer erhielt die Verdienstnadel in Bronze mit Kranz für 10-jährige verdiente Mitwirkung im Verein. Beisitzer und Übungsleiter Uwe Streckfuß schließlich ist seit 30 Jahren aktiv in der Vorstandschaft des TSV Ipsheim und wurde dafür mit der Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz bedacht.

Ehrung der Sportler des Jahres

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung werden beim TSV Ipsheim alljährlich die Sportlerin und der Sportler des Jahres geehrt.

Sina Krebelder erhielt die meisten Stimmen der Online-Wahl. Die 15-jährige Leichtathletin startete bei drei hochkarätig besetz-

ten Hallensportfesten ins Wettkampffahr. Die Nordbayerischen Meisterschaften beendete sie mit neuem Vereinsrekord und der Vize-meisterschaft über 800 m. Bei den Bayerischen Meisterschaften in München über 2.000 m erneut ein Vereinsrekord.

Mit einem erneut rekordträchtigen 800 m-Lauf und dem 1. Platz beendete sie beim Munich Indoor die Hallensaison. Ein 1. Platz beim Weinturmlauf bescherte ihr einen erfolgreichen Start in die Freiluftsaison. Bei der Bahneröffnung in Zirndorf belegte Sina auf der für sie eher kurzen 300 m-Distanz erneut einen 1. Platz. Es folgten Sportfeste in Pliezhausen, Regensburg und Ingolstadt, wo die Athletin über 1.500 m bzw. 1.500 m Hindernis an den Start ging.

Über beide Distanzen setzte sie dabei neue Vereinsbestleistungen. Bei den Mittelfränkischen Meisterschaften in Nürnberg belegte sie mit der 4 x 100 m-Staffel des TSV einen starken 3. Platz.

Anfang Juli zog es die Ausnahmeläuferin nach Bremen zu den Deutschen Meisterschaften. Mit neuem Vereinsrekord über 1.500 m Hindernis belegte sie im bundesweiten Vergleich einen hervorragenden 8. Platz. Bei den Bayerischen Meisterschaften in Kitzingen konnte sich die Sportlerin des Jahres über 2.000 m die Bronzemedaille erkämpfen. Der Läuferitag in Ansbach und das heimischen Sportwochenende beendete sie mit überragenden Läufen. In Ansbach 800 m in 2:21,95 min und neuer Vereinsrekord. Beim Fackelcrosslauf lief sie auf der ca. 1200 m langen Strecke nach 4:09,7 min durch die Zeitnahme. Auch wenn ihre Saison aus gesundheitlichen Gründen im August früh beendet war, hat sie in sieben Monaten eindrucksvoll bewiesen, welches Ausnahmetalent in ihr steckt.

Das männliche Pendant heißt Michael Bially. Der Geehrte hat vor vielen Jahren den Orientierungslauf (OL) für sich entdeckt und betreibt diese interessante Sportart mittlerweile sehr intensiv und erfolgreich. 2022 war er auf 13 OL-Veranstaltungen am Start. Beim OL ist es nicht unüblich, dass man bei einer Veranstaltung über mehrere Distanzen an den Start geht, meist verteilt auf mehrere Tage. Auch Teamwettbewerbe sind gefragt. Team-OL wird auch beim Sportwochenende des TSV Ipsheim im Wettkampf angeboten. Drei Starts an einem Tag bei den Stadtmeisterschaften in Coburg bescherten dem Läufer einen ersten, zweiten und dritten Rang in drei verschiedenen Distanzen. Auf gleichem Terrain sicherte er sich zwei Wochen später die Silbermedaille.

OL in Nürnberg, Munich Open und ein Bayerncup-Lauf in Glonn waren die nächsten Startmöglichkeiten im reich gefüllten OL-Wettkampfkalendar. Ein achter Platz bei den Bayerischen Meisterschaften über die Langdistanz in Pfaffenhofen und auf der Sprintdistanz einen noch besseren 6. Platz im bayernweiten Vergleich beeindruckte die Jury bei der Stimmenvergabe.

Die Bavarian Forest 5 Days in Bodenmais, ist ein international besetztes Event mit knapp 800 OL-Athleten aus ganz Europa. Im



Zweite Vorsitzende Heidi Merkel, Michael Bially, Sina Kriebler, 1. Vorsitzender Jochen Prinzkosky



Vereinsrekorde

bergigen Bayerischen Wald galt es an fünf Tagen fünf verschiedene „stages“, also Strecken, mit Dickicht, Wald, Felsen, Steinen und etlichen Höhenmetern zu bezwingen. Als Saisonhöhepunkt kann man die Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften in Hamburg über die Sprintdistanz einstufen.

Eine tolle Erfahrung, war er mit Läufern in einer Sprintstaffel aus Dänemark und Hongkong am Start.

Im Herbst folgten noch die Bayerischen Meisterschaften auf der Mitteldistanz und drei Bayern-Cup-Läufe und ein Trainings-OL in Hammerbach. Eine weitere Besonderheit beim OL ist, dass einzelne Läufe oft mehrfach gewertet werden, z. B. als Teil des Bayern-Cups und als Bayerische Meisterschaft oder Teil der Munich Open-Serie. Sehr gute Platzierungen in der Gesamtwertung der Munich Open und beim Bayern-Cup kennzeichnen weiter die Erfolge des Sportlers.

Erster Rang beim Lebkuchenlauf in Kitzingen und Zweiter beim Berglauf in Burgbernheim und die gleiche Platzierung in Oberzenn zeugen von der Viel-

seitigkeit des 48-jährigen. OL hat er beim TSV etabliert und sein Engagement als jahrzehntelanger Übungsleiter soll auch nicht unerwähnt bleiben.

Wer beim Lesen dieses Berichtes Lust bekommen hat, OL mal zu testen, kann gerne am 04.02.23 es mal in Ipsheim ausprobieren.

Text und Fotos: Ernst Ripka

Neues Sportangebot im TSV

POWER HOUR - was ist das?

Ab 02.03.2023 bietet der TSV Ipsheim immer donnerstags von 20:15 bis 21:15 Uhr eine weitere Übungsstunde an.


POWER HOUR heißt das neue Angebot, das gleichermaßen für weibliche und männliche Aktive gedacht ist. In dieser „Kraftstunde“, wie es wörtlich übersetzt heißt, bietet Übungsleiter Martin Gräber ein sportliches Ganzkörpertraining an, das hauptsächlich im Kraft- und Ausdauerbereich angesiedelt ist. Bei diesem intensiven Training sollen und können sich die Teilnehmer richtig „auspowern“, Neues ausprobieren und motiviert an die körperliche Leistungsgrenze gehen.

Trainiert wird mit dem eigenen Körper(gewicht) oder Geräten aus der Leichtathletik, dem Turnen und dem Kraftsport. Eine Vielzahl an Geräten und Utensilien in der Festhalle oder auf dem Sportgelände garantieren ein abwechslungsreiches Sportprogramm. Vom Hindernisparcours bis zum klassischen Zirkeltraining wird sich Übungsleiter Martin Gräber wöchentlich neue Möglichkeiten überlegen, um seine Teilnehmer körperlich herauszufordern.

Die POWER HOUR soll Frauen und Männer ansprechen, die Action wollen und bereit sind sich „auszupowern“, die fit sind oder wieder fit werden wollen.

Als Kursangebot gedacht, sollen hierbei auch Nichtmitglieder angesprochen werden. Die Kursgebühr für 10 Trainingseinheiten beträgt 40 EUR. Für Mitglieder ist die POWER HOUR natürlich kostenlos.

Wir geben Ihrer Gebäudeversicherung ein Update.



Ihr Hab und
Gut bestens
gesichert.

UW GMBH
DIE VERSICHERUNGSEXPERTEN.

Wir bieten:

- **Wertermittlung** Ihres Gebäudes
- **Aktualisierung** Ihrer alten Versicherungsbedingungen
- Unabhängige, neutrale **Prämienvergleiche**
- **Elementar-Versicherung** für Wetterextreme wie Starkregen, Überschwemmung, Rückstau

...dazu ist eine **persönliche Beratung vor Ort** für uns selbstverständlich.

Vorm Rothenburger Tor 6
91438 Bad Windsheim
Telefon 09841 668780
Email: info@uw24.de

Alle Leistungen unter:
www.uw24.de

Wir möchten, dass Sie sicher
und sorglos fahren können.

NEUE

Öffnungszeiten:
MONTAG - DONNERSTAG
von 07.30 - 17.00 Uhr

DRINGEND gesucht:

**KFZ-Meister +
KFZ-Mechatroniker**
GLEICH bei uns bewerben

Kamm

Kfz-Meisterbetrieb

Kleibäckerstr. 4 · 91472 Ipsheim
Tel. **09846-1355** · kamm-kfz@t-online.de

- Kfz-Reparaturen
- Karosserie-Instandsetzung
- Reifenservice
- Klimaanlage-Service
- Fahrzeugvermessung
- DSG-Getriebeservice
- Autoglas-Service
- Neu- und Gebrauchtwagen


TÜV/AU-Termine

immer wöchentlich, jeden
Dienstag + Donnerstag ab 8Uhr
(bitte Termin vereinbaren)

Gerüste für jede Baustelle

- Fassadengerüste
- Raumgerüste
- Fahrgerüste
- Bauaufzüge
- Bauzäune
- Temporäre Treppenanlagen
- Wetterschutz (Notdächer)
- Sonderkonstruktionen

Wir suchen
Gerüstbauer
(m/w/d)

**Rufen Sie
uns an!**



Gerüstbau Jakob GmbH & Co KG

Ezelheimer Straße 12 · 91484 Sugenheim · ☎ 09165 - 995 955-0
E-Mail: info@geruestbau-jakob.de · www.geruestbau-jakob.de

Grundschule Ipsheim

Schulstraße 2, 91472 Ipsheim,
Tel. + Fax 09846/571

www.volksschule-ipsheim.de

Achtung: Unsere E-Mail-Adresse hat sich geändert. Ab sofort sind wir unter verwaltung@volksschule-ipsheim.de erreichbar.



Termine Schulanmeldung für das Schuljahr 2023/24

Sie haben an folgenden Terminen die Möglichkeit, Ihr Kind in der Grundschule persönlich anzumelden:

Montag (8.00 – 12.00 Uhr)	Mittwoch (8.00 – 12.00 Uhr)
06. März 2023	01. März 2023
13. März 2023	08. März 2023
20. März 2023	15. März 2023
27. März 2023	22. März 2023

Bitte rufen Sie im Vorfeld an, um mit uns einen Termin zu vereinbaren. Sie können ab sofort unter .Tel. (09846) 571 zu den üblichen Bürozeiten (Montag und Mittwoch von 8 - 12 Uhr) anrufen.

Welche Kinder sind schulpflichtig und müssen angemeldet werden? Anzumelden sind alle Kinder, die bis zum 30. September 2023 sechs Jahre alt werden (auch KorridorKinder)!

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2023 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig aufgenommen werden, sofern auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Zurückgestellte Kinder des letzten Jahres müssen nochmals eingeschrieben werden und **Kinder, die zurückgestellt werden sollen**, müssen auch die Schulanmeldung vornehmen.

Bringen Sie folgende Unterlagen zur Schulanmeldung mit:

1. Stammbuch bzw. Geburtsurkunde
2. Evtl. Pflegeschafsnachweis
3. Für Alleinerziehende: Sorgerechtsbeschluss
4. Bestätigung einer ärztlichen Untersuchung (U9, gelbes Heft) und den Nachweis der Masernschutzimpfung (Impfpass)
5. Für zurückgestellte Kinder: Bescheinigung vom letzten Jahr

Unterstützung und Hilfe

Der Verkauf von Lebkuchen und Punsch an der Weimersheimer Waldweihnacht erbrachte 120 Euro. Diesen Erlös spendete die Dorfgemeinschaft Weimersheim dankenswerter Weise der Grundschule Ipsheim. *Herzlichen Dank an alle Helfer und Unterstützer der Weimersheimer Waldweihnacht.*



Informationsveranstaltung zum Übertritt an das Georg-Wilhelm-Steller-Gymnasium

Am **Samstag, 11.03.2023**, findet von 10.30 bis 12.00 Uhr eine Informationsveranstaltung mit Schnupperangeboten für Schüler:innen der vierten und fünften Jahrgangsstufe statt.

Eltern erhalten Informationen rund um den Übertritt, unsere zukünftigen Schüler:innen bekommen einen Einblick in die Unterrichtsfächer der Georg-Wilhelm-Steller Gymnasiums.

Anschließend sind die Familien herzlich zum zeitgleich stattfindenden Schulfest mit zahlreichen Aktionen unserer Schüler:innen sowie mit kulinarischen Angeboten herzlich eingeladen. So ergibt sich die Möglichkeit, mit der Schulfamilie ins Gespräch zu kommen.



CHRISTIAN
VON
BOMHARD
SCHULE

Gymnasium, Realschule, Fachoberschule
Evangelische Internatsschule
Im Krämersgarten 10, 97215 Uffenheim
Tel.: 09842 9367-0
info@bomhardschule.de
www.bomhardschule.de

Gymnasium und Realschule

Herzliche Einladung an Eltern und Kinder zu unserem **Informationsabend** für beide Schularten
am **Dienstag, 07. März 2023, 18:00 Uhr**
im Atrium der Christian-von-Bomhard Schule Uffenheim.

Die **Anmeldung** für die 5. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2023/24 findet vom **8. bis 11. Mai 2023** jeweils von **8:00 bis 16:00 Uhr** und am **12. Mai 2023** von **8:00 bis 15:00 Uhr** im Sekretariat der Schule statt.

Ab Ende April können Sie alle erforderlichen Formulare von unserer **Homepage herunterladen**, ausfüllen und uns **zusenden oder** zur persönlichen Anmeldung **mitbringen**, was die Anmeldezeit vor Ort deutlich verkürzt.

Zusätzlich benötigen wir: Übertrittszeugnis im Original, Kopie von Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, Nachweis über den vollständigen Masern-Impfschutz, Passbild für den Verbundpass (nur bei FahrSchülern).




Herzliche Einladung auch zu unserem **Tag der offenen Tür**
am **21. April 2023** von **14:00 bis 16:30 Uhr**
Wir freuen uns auf viele Gäste!

gez. OStD A. Lockl, Gesamtschulleiter

Die **Informationsveranstaltung** zum Übertritt an die Dietrich-Bonhoeffer-Realschule Neustadt a. d. Aisch findet gleichzeitig mit dem **Schnuppernachmittag** für die zukünftigen Schüler am

Freitag, dem 10. März 2023, von 15:00 bis 18:00 Uhr

in der Realschule statt.

Information und Beratung zum Übertritt für Grundschüler (4. Klasse).
Marco Kunkel, Schulleiter

Staatlichen Wirtschaftsschule Bad Windsheim:

Nachmittag der Offenen Schule am 03.03.2023, 13 - 16 Uhr, Beratung nach Terminvereinbarung bis 17.30 Uhr.

Terminanfragen für persönliche Beratungsgespräche unter Tel. 09841 1613 oder E-Mail: wirtschaftsschule@bw-bsz.de.

Anmeldezeitraum nach dem Zwischenzeugnis: 27. Februar bis 3. März 2023 und 20. März bis 31. März 2023 bei Übertritt aus der Mittelschule.

Wechsel aus dem M-Zweig der Mittelschule, der Realschule oder dem Gymnasium in Vorklasse Jahrgangsstufe 6, bzw. Jahrgangsstufe 7 oder 8 der vierstufigen Wirtschaftsschule: Die Anmeldung für das nächste Schuljahr ist jederzeit möglich.

Zweistufige Wirtschaftsschule nach Abschluss der Mittelschule oder im Anschluss an die 9. Jahrgangsstufe der Realschule oder des Gymnasiums: Mit dem Zwischenzeugnis bzw. dem Jahreszeugnis. Die Anmeldefrist endet am 04.08.2023.

Informationen zur Schulart: <https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/7797/abschluss-eroeffnet-vielfaeltige-chancen.html>

Michaela Müller, Schulleiterin

BSZ Bad Windsheim Berufs- und Wirtschaftsschule
Galgenbuckweg 3, Am Dicken Turm 7, 91438 Bad Windsheim
91438 Bad Windsheim, Tel. 09841 1613 (Fax: 09841 7085)
E-Mail: mueller.m@bw-bsz.de

Der „Gelbe Schein“ für gesetzlich Krankenversicherte hat ausgedient

Seit Januar ersetzt die elektronische Krankschreibung (eAU) vollständig die bisherige Krankmeldung auf Papier. Damit entfällt jetzt auch die Zustellpflicht an den Arbeitgeber.

„Bislang bestand die Krankmeldung aus mehreren Durchschlägen – jeweils für den Arbeitgeber, den Versicherten und die Krankenkasse“, so Michael Surowka von der AOK in Ansbach. Mit der eAU wird die Meldung direkt von der Arztpraxis verschlüsselt an die Krankenkasse gesendet. Dadurch erübrigt sich für die Versicherten die Zustellpflicht an die Kasse und ebenso die Zustellpflicht an den Arbeitgeber. Dieser ruft die AU-Daten dann direkt bei der Krankenkasse ab. „Die Übermittlung per Knopfdruck entlastet die Patienten, die sich so voll auf ihre Genesung konzentrieren können“



Die Krankmeldung auf Papier – umgangssprachlich der „Gelbe Schein“ – wird ersetzt durch die eAU.

nen“, so Michael Surowka. Zudem vereinfacht und beschleunigt der digitale Weg die Verarbeitung bei der Krankenkasse, so dass beispielsweise das Krankengeld an die Versicherten schneller ausgezahlt werden kann. Sollte die elektronische Übermittlung aus der ärztlichen Praxis an die Krankenkasse einmal aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann man dort auch eine Papierbescheinigung ausstellen. Diese reichen die Versicherten dann bei ihrer Krankenkasse ein. Auf Wunsch der Versicherten kann für die eigenen Unterlagen weiterhin ein Papierausdruck erstellt werden.

Trotz eAU weiterhin Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Arbeitgeber gilt nach wie vor: Alle Arbeitnehmenden, die arbeitsunfähig sind, müssen dies ihrer Firma unverzüglich mitteilen und auch die voraussichtliche Krankheitsdauer angeben. „Am besten ist es, gleich nach dem Aufstehen und zusätzlich nach dem Arztbesuch in der Firma anzurufen und sich krank zu melden. Beschäftigte sind jedoch nicht verpflichtet, die Art der Erkrankung und die Krankheitssymptome anzugeben“, so Michael Surowka. Dauert die Arbeitsunfähigkeit (AU) länger als drei Kalendertage, sind die Erkrankten verpflichtet, die AU ärztlich feststellen zu lassen sofern es keine andere betriebliche Regelung gibt. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest allerdings auch schon früher verlangen. Dauert die Erkrankung länger an, als im Attest angegeben, muss dies erneut ein Arzt oder eine Ärztin bestätigen.

Erlaubt ist, was die Genesung fördert

Wer krankgeschrieben ist, muss nicht die ganze Zeit das Bett hüten – es sei denn auf ärztliche Anordnung. „Grundsätzlich ist während einer Arbeitsunfähigkeit alles erlaubt, was den Heilungsprozess nicht beeinträchtigt, gefährdet oder verzögert“, so Michael Surowka. Es ist zum Beispiel in Ordnung, Notwendiges einzukaufen oder spazieren zu gehen, wenn dies der Genesung förderlich

ist. „Generell ist es sinnvoll, die behandelnde Ärztin oder den Arzt zu fragen, was empfehlenswert oder zulässig ist“, rät Michael Surowka. Bei starkem Fieber ist es beispielsweise nicht ratsam, sich hinters Steuer des Autos zu setzen oder Sport zu treiben. Bei manchen Erkrankungen kann maßvolle Bewegung dagegen sogar dazu beitragen, dass man schneller gesund wird. Allerdings sollte man sich dabei nicht überanstrengen.

Weitere Infos zur digitalen Krankschreibung gibt es im Internet unter www.aok.de/bayern/eau.



Bauereiß
Schauerheim


Natursteine



Betonblocksteine



Betontankstelle



Transporte

Hauptstraße 1 | Schauerheim | 91413 Neustadt/Aisch | 09161 2363
info@bauereiss-schauerheim.de | www.bauereiss-schauerheim.de

HIER KÖNNTE IHRE ANZEIGE STEHEN!

Größen und Preise unter
www.winter-medien-service.de

Infotag der Hauswirtschaftsschule Uffenheim am 15. Februar 2023

Die Landwirtschaftsschule Uffenheim, Abteilung Hauswirtschaft, startet im Herbst 2023 mit einem neuen Semester der Teilzeitschule. Wir laden alle Interessentinnen und auch gerne alle Interessenten herzlichst zu einem Informationstag am **Mittwoch, den 15. Februar 2023** um 9:00 Uhr ein.

Am Informationstag können sie den Unterricht der Fachschule erleben und sich mit den derzeitigen Studierenden austauschen. Sie lernen die Lehrkräfte und Räumlichkeiten der Schule kennen und erhalten Informationen über die Schulhalte und den Ablauf. Gerne beantworten Studierende und Lehrkräfte abschließend ihre offenen Fragen.

Eine Anmeldung für den Informationstag ist unter 09842 208 1257 oder sabine.fellner@aelf-fu.bayern.de möglich. Kurzsenschlossene sind jedoch auch herzlich willkommen.

Schulstart im September 2023

Im September 2023 beginnt wieder ein neuer einsemestriger Studiengang Hauswirtschaft an der Landwirtschaftsschule in Uffenheim. Er dauert bis Mai 2025 und lehrt, einen Haushalt fachkundig zu führen – sowohl für die eigene Familie als auch für eine Erwerbstätigkeit im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft. Der Besuch der Hauswirtschaftsschule ist sowohl für Frauen als auch Männer möglich. Es können bis zu 24 Studierende aufgenommen werden.

Im Mittelpunkt der Fachschule stehen praktische Fertigkeiten und breites Fachwissen zur gesunden Ernährung sowie zum Familien- und Haushaltsmanagement. Der Studiengang stärkt die Persönlichkeit und fördert unternehmerisches Denken und Handeln. Er richtet sich an Frauen und Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung außerhalb der Hauswirtschaft. Um Bildung, Beruf und Familie zu vereinen, findet der Unterricht in Teilzeitform statt. Der Schulbesuch ist kostenfrei. Weitere Informationen zur Hauswirtschaftsschule erhalten Sie unter www.aelf-fu.bayern.de.



Studierende der Hauswirtschaftsschule Uffenheim.

Bild: Sabine Fellner (AELF Uffenheim)



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinde Ipsheim u. Oberndorf

Pfarramtbüro: Oberndorfer Str. 5, 91472 Ipsheim, Tel. 09846 237,
Pfarrerin Barbara Müller, pfarramt.ipsheim@elkb.de, BarbaraHanna.Mueller@elkb.de
Bürostunden: Montag von 9:00 - 11:00 Uhr

- Do. 09.02. 18:00 Uhr Vorbereitung Weltgebetstag im Gemeindehaus
- So. 12.02. 10:00 Uhr Oberndorf, Gottesdienst, Pfrin. Müller
10:00 Uhr Gemeindehaus, Kindergottesdienst
- Mi. 15.02. 19:30 Uhr Kirchenvorstandssitzung
- Sa. 18.02. 14:00 Uhr Festhalle, Seniorenfasching
- So. 19.02. 10:00 Uhr St. Johannes, Gottesdienst mit den Konfirmanden, Pfrin. Müller
- Do. 23.02. 18:00 Uhr Vorbereitung Weltgebetstag im Gemeindehaus
- Sa. 25.02. 13:00 Uhr Gottesdienst zum Siebner-Tag; Lektor Martin Knörr
- So. 26.02. 10:00 Uhr Gemeindehaus, Gottesdienst Lina Stellwag
- Fr. 03.03. 19:30 Uhr Gemeindehaus, Weltgebetstag
- So. 05.03. 11:00 Uhr St. Johannes, Langschläfer-Gottesdienst, Pfrin. Müller
- So. 12.03. 10:00 Uhr Oberndorf, Gottesdienst mit Abendmahl, Pfrin. Müller

Hinweis Gottesdienste:

Bis einschließlich 26.2. finden die Gottesdienste in Ipsheim **nicht** in der Kirche St. Johannes, sondern im Gemeindehaus statt (Ausnahme 19.02.).

Studienreise nach Israel

Unter www.bildung-evangelisch.com wird eine Studienreise nach Israel vom 3. bis 10.6.2023 ausgeschrieben. Anmeldeabschluss ist der 1.3.2023.



*Bitte vormerken:
Fränkisches Kirchenkabarett
in Ipsheim, Kastenbau am
12. Mai 2023*

Evang. Kirchengemeinde Kaubenheim

Pfarramtbüro: Kaubenheim 39, 91472 Ipsheim, Tel. 09846 706, pfarramt.tiefgrund@elkb.de
Pfarrer Valdir Weber, Tel. Mobil: 0157 30281798, valdirweber.vix@gmail.com
Bürostunden: Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- So. 19. Februar** 9.00 Uhr Kaubenheim LK Valdir Weber
- So. 5. März** 10.15 Uhr Kaubenheim LK V. Weber mit Kirchenkaffee
- So. 26. März** 10.15 Uhr Kaubenheim BK mit Konfi-Vorstellung, V. Weber

Kath. Kirchengemeinde

Pfarrbüro Bad Windsheim: Kath. Pfarramt St. Bonifaz, Metzgergasse 53, 91438 Bad Windsheim, Tel. 09841 2129

- Samstag, 11.02.2023, 16:00 Uhr** Erstkommunion Weg-Gottesdienst Bad Windsheim, St. Bonifaz
- Sonntag, 12.02.2023, 10:30 Uhr** Eucharistiefeier Bad Windsheim, St. Bonifaz

Großer Kinderbasar

in der Rangauhalle
Markt Erlbach

am Samstag, den 18. März 2023, 10:00-13:00 Uhr



Kinder- und Baby Kleidung, Schuhe, Bücher, Spielwaren, Kinderwagen,
Sportartikel u.v.m. für Kinder von **privat an privat**



Großer Kinderbasar

in der Rangauhalle
Markt Erlbach

am Samstag, den 18. März 2023, 10:00-13:00 Uhr



Kinder- und Baby Kleidung, Schuhe, Bücher, Spielwaren, Kinderwagen,
Sportartikel u.v.m. für Kinder von **privat an privat**





Individuell | Hochwertig | Ökologisch



www.holzhaus-franken.de



Klimafonds 2023

(E-)Lastenrad- und E-Kleintransporter-Förderung

Für Bürger/-innen und Unternehmen im Landkreis:
Einmalig bis zu 1500 € Zuschuss erhalten*

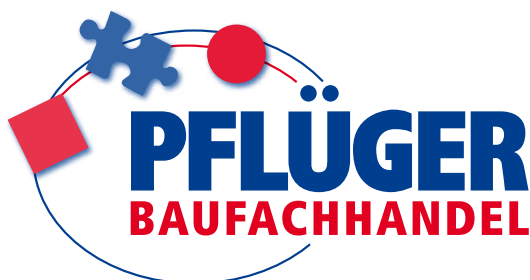
Informationen und Förderrichtlinien unter:
E-Mail: klimafondsfoerderung@kreis-nea.de
www.kreis-nea.de



*Förderhöhe vom Fahrzeugtyp und Fahrzeugwert (25 % der Anschaffungskosten) abhängig; Förderung nur bis zur Ausschöpfung des Förderbudgets möglich.

Sie erhalten bei uns

Farben · Putze · Lacke · Lasuren *in jeder Wunschfarbe!*



PFLÜGER-Baustoffe GmbH
Ottenhofen 4
91613 Marktbergel
Telefon 09843/1229
info@pflueger-baustoffe.de
www.pflueger-baustoffe.de

EUROBAUSTOFF
DIE FACHHÄNDLER

Europas führende
Fachhändler für Bauen
und Renovieren

Hochbau · Tiefbau · Kanalbau · Dämmstoffe · Landwirtschaftlicher Bedarf